Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 10 — 1927

Sonnabend den 5. Februar — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Fuhrwerke müssen in den Monaten Oktober bis März eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beleuchtet sein.

Rechts fahren, rechts ausbiegen, aber links, überholen.

Warnungssignale beachten.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 8. Februar 1927 in Bärwalde i. Pom. stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 31. Januar 1927.

Der Regierungspräsident.

Nachdem weitere Maul- und Klauenseuchefälle in dem südlichen Teil des Kreises Belgard nicht aufgetreten sind, hebe ich mit Wirkung vom 7. d. Mts. das Verbot des Abhaltens von Schweinemärkten in Bad Polzin auf.

Der mit Bekanntmachung vom 11. Januar 1927, Kreisblatt S. 10, angeordnete Sperr- und Beobachtungsbezirk bleibt vorläufig bestehen.

Belgard, den 3. Februar 1927.

Der Landrat.

Da die Maul- und Klauenseuche in Klockow und Kavelsberg nicht weiter um sich gegriffen hat, wird der in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 11. Januar 1927 Nr. 3 verhängte Beobachtungsbezirk von sofort ab aufgehoben.

Die in Frage kommenden Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 4. Februar 1927.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Schneidemühlenbesitzers Maaß in Ubedel, Kreis Bublitz, ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Belgard, den 2. Februar 1927.

Der Landrat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (R. G. Bl. 1923, Teil I Seite 149) das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten ist und daß sich dieses Verbot auch auf **Likörbonbons** bezieht.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, für bekanntwerden dieser Bestimmung in den in Frage kommenden Handelskreisen Sorge zu tragen.

Belgard, den 2. Februar 1927.

Der Landrat.

Betr. Bekämpfung der Bienenfaulbrut.

Der § 3 meiner Polizeiverordnung vom 27. Januar 1926 betr. Bekämpfung der Bienenfaulbrut (Kreisblatt Nr. 10) wird dahin abgeändert, daß es statt „zu beseitigen bezw. beseitigen zu lassen" „zu entseuchen bezw. entseuchen zu lassen" heißen muß.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Polizeiverordnung zu berichtigen und zur Kenntnis aller Bienenzüchter zu bringen.

Belgard, den 2 Februar 1927.

Der Landrat.

Verwaltungsgebührenordnung vom 30. 12. 1926.

In der Preuß. Gesetzsammlung vom 30. Dezember 1926 (G. S. Nr. 50) ist die neue Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 mit Gebührentarif erschienen, auf welche ich hierdurch besonders hinweise. Den Amtsvorstehern,

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 5. Februar 1927.

welche die Preuß. Gesetzsammlung nicht halten, empfehle ich die Beschaffung dieser Nummer. Ich bin bereit, die Bestellung der fraglichen Nummer von hier aus vorzunehmen und ersuche die Amtsvorsteher die diese Nummer des Gesetzblattes wünschen, dies mir bis zum 20. Februar 1927 mitzuteilen.

Belgard, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das gesamte Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung vom 29. März 1917 (Min.-Bl. f. Landw. S. 153) wird wie folgt abgeändert:

1.) § 1 erhält an Stelle der durch die Polizeiverordnung vom 12. Mai 1923 (Min.-Bl. f. Landw. S. 440) angeänderten Fassung die nachstehende Fassung:

„Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm.
Aal (Anguilla vulgaris L.) Lachs (Trutta salar L) Meerforelle (Trutta trutta L.) Zander (Lucioperca sandra Cuv.)	35 cm.
Barbe (Barbus fluviatilis Ag.) Hecht (Esox lucius L.) Maifisch (Alosa vulgaris Cuv.) Finte — Perpel (Alosa finta Cuv.) Nordseeschnäpel (Coregonus oxyrhynchus L.)	28 cm
Blei — Brachsen — (Albramis brama L.)	25 cm
Scholle (Pleuronectes platessa L.) und Flunder (Pleuronectes flesus L.) der Ostsee	
1. in der Westlichen Ostsee	
a) westlich der Linie Hyllekrog-Staber Huk	22 cm
b) östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser Arenshoop	21 cm
2. in der übrigen Ostsee	18 cm
Flunder — Butt — der Nordsee	15 cm
Aesche (Thymallus vulgaris Nils.) Aland (Idus melanotus Heck) Döbel (Squalius cephalus L.) Nase (Chrondrostoma nasus L.)	20 cm
Bachforelle (Trutta fario L.) Schlei (Tinca vulgaris Cuv.)	18 cm
Barsch (Perca fluviatilis L.) Plötze (Leuciscus rutilus L.) — in Binnenseen	13 cm
Rotfeder (Scardinis erythrophthalmus L.) — sonst	15 cm
Hummer (Homarus vulgaris L.) . . . — gemessen von der Spitze des Stirnhorns bis zum Hinterende des Brustpanzers (carapax) —	9 cm
Flußkrebs (Potamobius astacus L.) . . — gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende —.	8 cm

2.) Im § 3 sind die Worte „Maifisch (Perpel)" zu ersetzen durch „Maifisch und die Finte (Perpel)".

3.) Im § 17 ist hinter dem Buchstaben f) einzufügen: „g) für Hummer in den Monaten Juli bis September." Der bisherige Buchstabe g) wird in „h") geändert.

4.) Im § 24 erhält der dritte Satz folgenden Wortlaut: „Bei Fanggeräten für Heringe, Sprotten, Stinte, Uklei, Ellritzen, Kaulbarsche, kleine Maränen, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen und für Reusen und Säcke in den Küstengewässern eine Maschenweite festsetzen."

5.) § 29 erhält an Stelle der durch die Polizeiverordnung vom 8. März 1020 (Min. Bl. f. Landw. S. 95) abgeänderten Fassung die folgende Fassung:

„In den Küstengewässern kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische verbieten."

6) Im § 53 ist statt „30 Mark" zu setzen „30 Reichsmark".

7.) Die Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1926.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehende Polizeiverordnung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 11. Januar 1927.

Der Landrat.

Robert Richter
Brunnenbaumeister
Telefon 263. **Belgard Pers.** Polzinerstr. 19.
Brunnen, Pumpen nebst Abdeckplatten sowie **Zeichnungen etc.**
nach Vorschrift der Polizeiverordnung für den Reg.-Bezirk Köslin, veröffentlicht im Kreisblatt vom 12. 1. 27.
Untersuchungen von Wasser an Ort und Stelle, Gutachten über Brunnenanlagen. Desinfektion und Reinigung vorhandener Brunnen.

Ingenieurschule Hochb., Tiefb., Betonb., Eisenb., Maschinenb., Autob., Flugzeugb., Elektrotechn., Heizung. Programm frei.

Deutschland-Fahrräder
beste Qualitätsmarke direkt ab Fabrik
Nähmaschinen, Uhren, Waffen
Fahrrad-Fabrik
August Stukenbrok, Einbeck 16
Größtes Fahrradhaus Deutschlands
Sportartikel aller Art Preisliste kostenfrei

100 Kutschwagen vorrätig in bekannter Güte und preiswert
H. Pflug,
Wagen, Karosseriefabrik,
Stargard.
Auto-Reparaturwerkstatt
Karosseriebau, Auto-Lackiererei Gebr. Wagen sehr billig.

Hautjucken
Krätze beseitigt man in ca. 3 Tagen mit **Leupin Kreme** und **Seife.** Gar. geruchl. Dankschreiben laufen tägl. ein. Erhältl.: i. d. Apotheken, **Apoth. z. schwarz. Adler, Drog. Trolke, Drog. Gebr. Breidenbach.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.